

Vasallen des Papstes seien (vgl. Joann. Saresbur. Polycrat. 4, 3, bei Migne, PP. lat. CXCIX, 516: Est ergo princeps sacerdotii minister et qui sacrorum officiorum illam partem exercet, quae sacerdotis manibus videtur indigna). Diese Auffassung wird grell beleuchtet durch die im Beisein Bonifatius' VIII. vom Cardinalbischof von Porto im August 1302 gehaltene Programmrede, in der es heißt: Jurisdictio temporalis competit Summo Pontifici, qui est Vicarius Christi et Petri, de jure . . ., sed quantum ad usum et exercitium non competit ei (bei Dupuy, Histoire du différend du Pape Boniface VIII avec Philippe le Bel, Paris 1655, Preuves 77). Freilich erwiderte der Papst, der gleich nach dem Cardinal im selben Conflistorium das Wort ergriff, zur Widerlegung der von Peter Flotte eingeschwärzten Stelle: Scire te volumus, quod in spiritualibus et temporalibus nobis subes (Potthast, Regest. II, 2006; vgl. Drumann [f. u.] II, 24 ff.), nicht ohne Entzürstung: „Seit vierzig Jahren sind Wir im Rechte wohl bewandert; wer kann also glauben, daß solche Thorheit in Unserem Kopfe sitze? Wir wollen die Jurisdiction des Königs nicht antasten, aber der König kann so wenig als ein anderer Christ läugnen, daß er rationes peccati Uns untergeben sei“ (Hefele-Knöpfler VI, 343). Aber da die ratio peccati leicht überall gefunden werden konnte (vgl. Hefele-Knöpfler VI, 299), und Bonifatius VIII. zudem gemäß seiner Bulle Auscultati filii vom 5. December 1301 unter Berufung auf Jer. 1, 10 „zu berathen und anzuordnen gedachte, was zur Besserung der Mißstände und zum Heile und zur guten Verwaltung des Reiches erprießlich ist“ (Hefele-Knöpfler VI, 327), so war thatsächlich Philipp zu einem Schattenkönig degradirt, den der Papst in einer unbewachten Bornesaufwallung wie einen „Troßknecht“ (sicut garcionem = garçon) abzusetzen drohte (vgl. Hefele-Knöpfler VI, 331. 344). — Aus dieser schon von Gregor IX. im J. 1236 gegenüber Friedrich II. vertretenen Grundanschauung heraus, die in letzter Instanz auf die vermeintliche Uebertragung aller weltlichen Gewalt auf das Papstthum durch Constantin den Großen und durch die Päpste auf das römische Kaiserthum deutscher Nation als ihre Quelle zurückgeht (s. d. Art. Constantinische Schenkung), sind nun auch die vielumstrittenen Ausdrücke instituere und judicare in unserer Bulle zu interpretiren (bei Denzinger n. 1789: Spiritualis potestas terrenam potestatem instituere habet, et judicare, si bona non fuerit). Es wäre vergebliche Mühe, darin etwas Anderes als das päpstliche Ein- und Absetzungsrecht ausgesprochen zu finden; weder der Context noch die Quelle des Satzes läßt eine andere Deutung zu. Wenn zwar instituere neben „einsetzen“ auch „belehren“ bedeuten kann, welchem unversäglichem Sinne Hergenröther (Kathol. Kirche u. christl. Staat, Freiburg 1872, 302 f.) den Vorzug gibt, so kann es

doch hier, wo es sich um ein Nichten handelt, das unter Umständen bis zur Absetzung des zu richtenden Inhabers der weltlichen Gewalt geht, nur „einsetzen“ bedeuten“ (Junt I, 486), zumal bei Hugo von St. Victor (l. c.: Spiritualis potestas terrenam potestatem et instituere habet, ut sit, et judicare, si bona non fuerit), aus welchem vor Bonifatius schon Alexander von Hales (Summa theol. 4, q. 10, membr. 5, art. 2) geschöpft hatte, jede andere Deutung ausgeschlossen bleibt (vgl. B. Rolitor, Die Decretale Per Venerabilem von Innocenz III. und ihre Stellung im öffentlichen Rechte der Kirche, Münster 1876, 100 ff.). Es ist müßig, die Frage zu untersuchen, ob die Theorie von der directen oder bloß indirecten Gewalt der Kirche über den Staat in der Bulle ihren Ausdruck gefunden, da es feststeht, daß der Katholik an keine der beiden Theorien gebunden ist und auch anderen Systemen, z. B. dem der directiven Gewalt (Gerson, Gosselin) oder der sogenannten Coordinations-theorie (vgl. H. Gerlach, Kirchenrecht, 5. Aufl., Paderborn 1890, § 51), huldigen darf (über diese verschiedenen Systeme s. Hergenröther 410 ff.; über die mittelalterliche Anschauung vgl. E. Friedberg, De finium inter Ecclesiam et civitatem regundorum iudicio, quid medii aevi doctores et leges statuerint, Lipsiae 1861; Bluntfli, Geschichte der neuern Staatswissenschaft, 3. Aufl., München u. Leipzig 1881, 1—12; weitere Literatur bei R. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts I, Graz 1886, § 9—14).

3. Vom dogmatischen Standpunkt ist einzig und allein die Frage zu entscheiden, ob außer dem Schlußsatz (Porro etc.), der jedenfalls alle Merkmale einer unfehlbaren Lehrentscheidung an sich trägt (s. d. Art. Unfehlbarkeit), auch die vorausgehende Auseinandersetzung und Begründung im Allgemeinen sowie die mittelalterliche Schwerttheorie mit ihren ansößigen Consequenzen im Besondern zum katholischen Glaubenssatz erhoben sei. Der Natur der Sache nach müßte das in der Bulle mehr angebeutete als förmlich ausgesprochene Absetzungsrecht, von dem die Päpste von Gregor VII. (1076) bis Gregor XIV. (1590) mehrere Male einen mehr oder minder wirksamen Gebrauch gemacht haben, den modernen Rechtsstaat wohl am tiefsten beunruhigen. Nun sollte schon die notorische Thatsache, daß auch nach dem Erlaß der Bulle unter den katholischen Theologen und Canonisten die entgegengesetzten Theorien über das Verhältnis beider Gewalten im Schwange waren und sind, billig von dem eiteln Versuche abschrecken, den dogmatischen Charakter über den Schlußsatz hinaus auf die ganze Bulle auszu dehnen; denn wäre darin die directe oder auch nur die indirecte Gewalt der Kirche über den Staat zum förmlichen Glaubenssatz erhoben, so wäre es offenbare Kezerei, die theologische und kirchenrechtliche Berechtigung beider Theorien in Zweifel zu ziehen (vgl. Hergenröther 749 ff.). Die Frei-